

Gelöste und ungelöste Fragen im Vereinsrecht

Jürgen Wagner, LL.M., Rechtsanwalt, Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht, Konstanz/Zürich/Vaduz*

Der folgende Beitrag stellt gelöste und ungelöste Fragen des Vereinsrechts dar, die nach teilweise heftigen Diskussionen in der Vergangenheit ihre Bedeutung entweder vollständig verloren haben oder aber neue Brisanz entwickelt haben.

1. Allgemeines

1.1. Vereinsgründung

a) Zusammenschluß von Personen

Bei der Gründung eines sog. Vorvereins muß es sich um den Zusammenschluß mehrerer Personen handeln. Wie viele das sein sollen, ist bis heute noch umstritten. Bei der Satzungsfeststellung sind mindestens drei Personen erforderlich, da nur sie eine Mehrheit bilden können.¹ Typisch für den Verein ist das **Mehrheitsprinzip** (§ 32 Abs. 1 S. 3 BGB), für die Personengesellschaften das Prinzip der Einstimmigkeit (§ 709 Abs. 1 Hs. 2 BGB). Bei der Personengesellschaft gilt das Prinzip der unmittelbaren Mitglieder-Selbstverwaltung, beim Verein das der mittelbaren Organverwaltung.² Ebenfalls umstritten war die Frage, ob es insofern Ausnahmen für religiöse Vereine gibt, was ebenfalls abgelehnt werden muß.³

b) Gründungsfähigkeit

Lange Zeit war man der Meinung, eine GbR könne nicht Gründungsmitglied eines Vereins sein. Typisch für den **Verein ist das Mehrheitsprinzip** (§ 32 Abs. 1 S. 3 BGB), für die **Personengesellschaften das Prinzip der Einstimmigkeit** (§ 709 Abs. 1 Hs. 2 BGB). Bei der Personengesellschaft gilt das Prinzip der unmittelbaren Mitglieder-Selbstverwaltung, beim Verein das der mittelbaren Organverwaltung.⁴ Träger des Vereins können ausschließlich Einzelpersonen (natürliche Personen) oder nur juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts sowie nichtrechtsfähige Vereine (korporative Mitglieder) oder sowohl Einzelpersonen als auch Körperschaften sein. Die Auffassung, eine **BGB-Gesellschaft** könne nicht selbständig Mitglied eines Idealvereins sein, wurde zwischenzeitlich aufgegeben.⁵

Sieben Gründer

Soweit natürliche Personen zugleich für sich selbst wie auch für eine von ihnen beherrschte juristische Person auftreten,

sollen sie nach einer früher weit verbreiteten Auffassung, wenn dies die Satzung nicht anders regelt, hinsichtlich der Mindestzahl von Gründern nur einmal gezählt werden, so das OLG Stuttgart in einer Entscheidung aus dem Jahr 1983.⁶ Diese Rechtsprechung wird häufiger unreflektiert zitiert, sie ist dennoch überholt und vor allem falsch. Soweit ersichtlich, argumentiert das OLG Stuttgart nicht mit der Funktionsfähigkeit, sondern daß dies „Scheinmitglieder“ seien.

Die h. M., wonach (aber) zwei natürliche und fünf von diesen beherrschte juristische Personen (GmbH) für eine Vereinsgründung nicht ausreichen sollen, ist m.E. nach wie vor zweifelhaft. Die konzernrechtliche Zurechnung des Merkmals der „Mitgliedschaft“ überzeugt nicht. Insbesondere ist nicht ersichtlich, warum die Gründung des Vereins strengerer Regeln unterworfen werden sollte als einer Personenhandelsgesellschaft, die auch dann eintragungsfähig ist, wenn sie aus einer natürlichen und einer von ihr beherrschten juristischen Person besteht (so z. B. bei der Einmann GmbH & Co KG). Ferner wäre eine konzernrechtliche Zurechnung der Mitgliedschaft kaum praktikabel, da sie dann auch bei mehrstöckigen Beherrschungsverhältnissen durchschlagen müßte. Zuletzt kann das geforderte **Mindestmaß an Willensbildungs- und Entscheidungsvielfalt** auch im Beherrschungsverband gewährleistet werden. Selbst das Vereinen gegenüber nicht freundlich eingestellte

* Der Autor ist Wirtschaftsanwalt, LL.M. (Internationales Wirtschaftsrecht, Universität Zürich) und als niedergelassener europäischer Rechtsanwalt in Zürich und in Vaduz zugelassen. Er ist Chefredakteur des **steueranwaltsmagazin**, Herausgeber des Liechtenstein-Journal sowie Bundesbeauftragter Vereinsrecht der DLRG.

1 Immer noch str. s. Überblick in Stöber/Otto, Rn. 23 ff.: Angebl. h.M. (2 Gründer), a.A. (3 Gründer) Sauter/Schweyer/Waldner, Rn. 8; Reichert/Wagner, Kap. 2 Rn. 81; Wagner, Verein und Verband, Rn. 246; wiederum a.A. (1 Gründer) Lieder, ZStV 2004, 330.

2 Beuthien, NJW 2005, 855, 860.

3 Wagner, Verein und Verband, Rn. 567.

4 Beuthien, NJW 2005, 855, 860; ausdrücklich klarstellend nun Stöber/Otto, Rn. 25.

5 Durch die Rechtsfähigkeit der GbR; s. früher aber OLG Köln 16.03.1988 – 2 Wx 14/88, NJW 1989, 173.

6 Sauter/Schweyer/Waldner, Rn. 323 und Stöber/Otto, Rn. 26 mit Verweis auf OLG Stuttgart 05.04.1983 – 8 W 442/82, Rpfleger 1983, 318. Zust. Knof in MÜHb. GesR § 15, Rn. 16 ff.; abl. Reichert/Wagner, Kap. 2 Rn. 146; Wagner, NZG 2016, 1046; Elsing, § 2 Rn. 14; Stöber/Otto, Rn. 26; KG Berlin 16.09.2016 – 22 W 65/14, Rn. 19, NZG 2016, 1352.

KG Berlin scheint sich an einer Gründung durch fünf Gesellschaften und zwei natürliche Mitglieder kaum zu stören.⁷

1.2. Inkrafttreten/Vorwirkung

Änderungen der Satzung bedürfen zu ihrer **Wirksamkeit** der Eintragung in das Vereinsregister, § 71 Abs. 1 BGB. Eine noch nicht eingetragene Satzungsänderung kann im **Innenrecht des Vereins** jedoch bereits verbindlichen Charakter haben (sog. **Vorwirkung**). In der Praxis ist dies so; die Rechtsdogmatik formuliert es umgekehrt (und kommt damit zum gleichen Ergebnis): Eine bereits beschlossene, aber noch nicht eingetragene Satzungsänderung ist sowohl für das Außenverhältnis wie auch für das Innenleben des Vereins ohne Wirkung. Trotzdem können die Organe des Vereins Beschlüsse aufgrund der geänderten Satzung fassen.⁸

Sie kann zwar nach h. M. **keine Rückwirkung**⁹ haben, sehr wohl aber eine Vorwirkung. Da zwischen dem Beschluß und der Eintragung eine lange Zeitspanne liegen kann, kann bspw. eine Satzungsänderung einen zusätzlichen stellvertretenden Vorsitzenden vorsehen, die anschließend stattfindende Wahl einen solchen wählen und die Satzungsänderung zusammen mit der Wahl (soweit dies eine vertretungsberechtigte Person betrifft) angemeldet werden. Es handelt sich also um eine **Vorwirkung eines noch nicht eingetragenen Ereignisses**, genauer um eine aufschiebend bedingte Beschlußfassung, deren Grundlage die bereits beschlossene Satzungsänderung ist.¹⁰

Im **Außenverhältnis** wird die Satzungsänderung erst durch die Eintragung im Vereinsregister wirksam.¹¹ Bedeutsam sind im **Innenverhältnis** zwei verschiedene Arten von Vorwirkungen: Gemeinsam mit dem satzungsändernden Beschluß können bereits die Beschlüsse gefaßt werden, die von der rechtlich wirksamen Existenz der Satzungsänderung ausgehen. Bedeutsam wird dies bspw. bei Satzungsänderungen, die die Zusammensetzung des Vorstands betreffen. Sieht die Satzungsänderung bspw. vor, einen weiteren Vorstand zu bestellen, so kann dieser bereits nach der Satzungsänderung wirksam berufen werden. Solche Beschlüsse stehen unter der **aufschiebenden Bedingung der Eintragung** der Satzungsänderung und werden mit Eintragung wirksam. Einer gesonderten Aufnahme der Regelung des Inkrafttretens ist daher überflüssig.¹² Aus der Treuepflicht heraus dürfen Vereinsorgane außerdem keine diesen Satzungsänderungen zuwiderlaufende Maßnahmen treffen.¹³

1.3. Haftung für Organisationsmängel

Neben der Haftung für Handeln und Unterlassen trifft den Verein als juristische Person eine besondere **Organisationspflicht**. Das heißt, der Verein muß dafür Sorge tragen, daß die Durchführung und Aufsicht über wichtige Aufgaben und Aufgabengebiete sowie die Aufsicht über unterstellte

Personen einem Vorstandsmitglied oder einem besonderen Vertreter obliegen.¹⁴ Andernfalls nimmt die Rechtsprechung einen **Organisationsmangel** an, für den der Verein haftet.

Streitig ist, ob es für die Haftung des Vereins bereits ausreicht, wenn ein Organisationsmangel vorliegt oder ob nicht vielmehr auch zu fragen ist, ob das Schadensereignis hätte verhindert werden können, wenn ein Vorstandsmitglied bzw. besonderer Vertreter die Aufgabe übernommen hätte. Ist der Verein seiner Organisationspflicht nachgekommen, so haftet er für die Handlungen seiner sonstigen Angestellten nur nach den allgemeinen Vorschriften, §§ 278, 831 BGB.¹⁵ Nicht von der regulären Organisationspflicht umfaßt sind **vereinsinterne Organisationsmängel**. Diese bestehen nur dem Verein gegenüber und begründen keine Haftung gegenüber Dritten. Auch Vereinsmitglieder haben keine Ansprüche gegen den Verein.¹⁶

1.4. Dynamische Verweisung

Während die Sportverbände der Auffassung sind, die Rechtsprechung habe die dynamische Verweisung nicht ausdrücklich untersagt, hat der BGH dies in seiner Entscheidung zum SV Wilhelmshaven¹⁷ ausdrücklich offengelassen. Manche meinen, es gäbe nichts Transparenteres als die Kompletterverweisung auf ein ganzes Rechtssystem eines übergeordneten Verbandes und die Frage der statischen oder dynamischen Verweisung sei „hoch Streitig“. Der Rechtsprechung wird vorgeworfen, indem sie die Regelungen überspanne, verkenne sie die Verbandsautonomie, die den nationalen und internationalen Verbänden im Rahmen ihrer freien **Organisationsentscheidungen** gestatte, sich zu internationalen und kollektiven Sportverwaltungsverbänden zusammenzuschließen, sich gegenseitig der Re-

7 Abl. gegen OLG Stuttgart 05.04.1983 – 8 W 442/82, MDR 1983, 840 S.a. Reichert/Wagner, Kap. 2 Rn. 13, 26, 122 m.w.N.

8 BGH 17.01.1957 – II ZR 239/55, NJW 1957, 497, BGHZ 23, 122; OLG Köln 18.09.1963 – 2 U 97/62, NJW 1964, 1575; Röcken, S. 240.

9 Sauter/Schweyer/Waldner, Rn. 143 m.w.N.

10 Wagner in MÜHb. GesR § 23 Rn. 38 f.; Röcken, S. 240.

11 BGH 17.01.1957 – II ZR 239/55, BGHZ 23, 122, NJW 1957, 497; Sauter/Schweyer/Waldner, Rn. 139.

12 Wagner, MÜHb GesR § 23 Rn. 38; OLG München 19.02.1998 – 3 U 4897/97, NJW-RR 1998, 966; OLG Bremen 06.11.1955 – 1 W 303/55, NJW 1955, 1925; Röcken, S. 240 m.w.N.

13 Siehe auch Wagner, MÜHb GesR § 23, Rn 39; MüKo/Stein (AktG), § 181 Rn. 71.

14 Wagner, Verein und Verband, Rn. 393; Reichert/Achenbach, Kap. 2 Rn. 3497, 3499; Stöber/Otto, Rn. 740; Burhoff, Rn. 662.

15 Sauter/Schweyer/Waldner, Rn. 291a.

16 Reichert/Achenbach, Kap. 2 Rn. 3502.

17 BGH 20.09.2016 – II ZR 25/15 (SV Wilhelmshaven); NJW 2017, 402 m. Anm. Wagner.

gelddurchgeltung zu unterwerfen und die Umsetzung der gegenseitigen Entscheidungen zu unterwerfen.¹⁸

1.5. Verwirkung des Klagerechts: Nach einem Monat oder später?

Sieht die Satzung vor, daß über Wahlanfechtungen ein Vereinsorgan, etwa das Vereinsgericht, zu entscheiden hat, so muß grundsätzlich vor einer (schieds-)gerichtlichen Anfechtung der Wahl dieses sog. **vereinsinterne Vorschaltverfahren** eingehalten werden¹⁹ Im Allgemeinen steht hierfür eine Frist von einem Monat zur Verfügung, nach deren Ablauf eine Verwirkung des Klagerechts anzunehmen ist. Das Vorliegen besonderer Umstände kann dies auf einen Zeitraum von 4–6 Monaten verlängern, zunehmend werden 4 Monate anerkannt.²⁰ Der Auffassung, daß allein der Zeitablauf von sechs Monaten für die Annahme der Verwirkung ausreicht²¹, kann nicht zugestimmt werden, weil vor allem das Umstandsmoment in Betracht zu ziehen ist.

2. Mitgliedschaft und Versammlungen

2.1. Einladung per E-Mail

Zu Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung muß so eingeladen werden, daß jedes (Vorstands-)Mitglied die **Möglichkeit** hat, an der Sitzung teilzunehmen, ohne allzu beschwerliche Wege auf sich nehmen zu müssen.²² Zunächst muß er erst einmal rechtzeitig und umfassend von der Einladung und der Tagesordnung Kenntnis erlangen können, dies zumindest ohne weitere Erschwernisse.

Hier beginnt die Frage bereits auf **technischer Ebene** – kann heute jedes Vereinsmitglied auf E-Mail zugreifen? Es muß sichergestellt sein, daß jedes Mitglied ohne unverhältnismäßigen Aufwand Kenntnis von der Einladung bekommt. Ist in der Satzung die **Form der Einberufung per E-Mail** geregelt, haben Mitglieder ohne E-Mail-Zugang keinen Anspruch gegen den Verein auf eine Ladung per Brief. Ist in der Satzung hingegen nichts geregelt, ist der bloße Rückgriff auf eine Schriftformregelung zu einfach; zu einfach ist wohl auch die Bemerkung, daß dies jedenfalls bei neu gegründeten Vereinen die Einberufung per E-Mail zulässig sei.²³

Die Rechtsprechung ist m. E. klar und eindeutig: Eine Einladung zu einer Mitgliederversammlung ausschließlich per E-Mail ist **nicht ohne entsprechende Satzungsgrundlage** generell zulässig. Sie ist nicht etwa generell an alle Vereinsmitglieder möglich, die über E-Mail verfügen, sondern ausschließlich dann, wenn die Mitglieder dem Verein die entsprechende E-Mail-Adresse (auch für Einladungen) **zur Verfügung gestellt haben**. Dies geschieht am besten bereits mit dem Beitrittsformular, ist aber für den vorhandenen Mitgliederbestand schwierig umzusetzen.²⁴

2.2. Beendigung durch Austritt

Mit Beendigung der Mitgliedschaft endet auch die Ordnungsstrafgewalt des Vereins; hier sind jedoch Regelungen empfehlenswert, damit das Mitglied sich nicht durch **Austritt einem Verfahren entziehen** kann.²⁵ Ob dies überhaupt der Fall sein kann oder ob Nachwirkungen für ausgeschiedene Mitglieder zu bejahen sind, ist streitig. Für Vorgänge, die sich während der Mitgliedschaft zugetragen haben, sollte die Satzung und damit auch die Vereinsstrafgewalt weiterhin Gültigkeit haben, so daß sich das Mitglied eben nicht wirksam einem Verfahren durch Austritt entziehen kann.

2.3. Abstimmungen: Block- oder Listenwahl

Hat die Satzung oder Versammlungsordnung keine Bestimmung über die Art der Abstimmung getroffen und hat die Versammlung diese nicht beschlossen, so bestimmt der Leiter, ob eine **Sammelabstimmung**, auch Block- („en-bloc“) oder **Paketabstimmung** genannt, stattfindet.²⁶ Bei dieser werden mehrere zusammenhängende Sachanträge oder auch mehrere Tagesordnungspunkte in einer Abstimmung zusammengefaßt.

Die Bestimmung der **Blockwahl durch den Versammlungsleiter** ohne explizite Regelung in der Satzung ist umstritten. So sehen das OLG Bremen in einer Entscheidung vom 01.06.2011 und das OLG Zweibrücken in einer Entscheidung vom 26.06.2013 dies als unzulässig an, wohingegen das OLG Rostock dies in einer Entscheidung vom

18 BGH 20.09.2016 – II ZR 25/15 (SV Wilhelmshaven); NJW 2017, 402 m. Anm. Wagner; Wagner, Verein und Verband, Rn. 503 ff.; Orth, SpuRt 2017, 9, 13; so bereits Orth/Stopper, SpuRt 2015, 51 f.; differenzierend Schneider in Jakob/Orth/Stopper, § 2 Rn. 157 ff.

19 Reichert/Behler Rn. 132; Reichert/Wagner, Kap. 2 Rn. 1842, 1957.

20 Reichert/Wagner, Kap. 2 Rn. 1842; vgl. die Monatsfrist in § 57 Abs. 3 SGB IV; vgl. auch die Monatsfrist in § 14 Abs. 1 UmwG, die auch für Vereine gilt. Str., s. AG Göttingen 30.04.2015 – 27 C 69/14, npor 2016, 24 m. Anm. Krüger/Saberzadeh; OLG Saarbrücken 02.04.2004 – 1 U 415/07, NZG 2008, 677.

21 So Palandt/Ellenberger § 32 BGB Rn. 11 unter Bezugnahme auf OLG Hamm 10.06.1996 – 8 U 150/95, NJW-RR 1997, 989; Reichert/Wagner, Kap. 2 Rn. 1842; vgl. die Monatsfrist in § 57 Abs. 3 SGB IV.

22 Grundsatz aus BGH 17.11.1986 – II ZR 304/85, BGHZ 99, 119, NJW 1987, 1811 (dort wurde die eingebrachte Satzungsänderung des übergeordneten Verbandes mit einer Frist von einem Tag als unzulässig angesehen); hierzu Wagner, Verein und Verband, Rn. 323 ff.; Sauter/Schweyer/Waldner, Rn. 170.

23 So aber MüKo/Leuschner, § 32 Rn. 15; Schuller in Baumann/Sikora, VereinsRHb. § 7 Rn. 67.

24 Ausdrücklich s.a. Scheuch, ZStV 2016, 45, 47, 51; Wagner, NZG 2016, 1046, 1050 f. Zu weitgehend daher Sauter/Schweyer/Waldner, Rn. 171a und MüHb/Waldner, § 25 Rn. 13. OLG Hamm 27.09.2011 – 27 W 106/11, NZG 2012, 189 f. Wickert, Rn. 660; ausf. Schuller in Baumann/Sikora, § 7 Rn. 12 ff.; Dehessles/Richter, npor 2016, 246.

25 Wagner, Verein und Verband, Rn. 536; Wagner in MüHb. GesR § 19 Rn. 19; a.A. Stöber/Otto, Rn. 327 ff.

26 Wagner, Verein und Verband, Rn. 353. Reichert/Wagner, Kap. 2 Rn. 1714.

26.02.2012 als zulässig ansieht, wenn alle Mitglieder einverstanden sind.²⁷

3. Vorstand

3.1. Muß ein Vorstand des e.V. komplett besetzt sein?

Ob bei einem vorgesehenen Mehrpersonenvorstand der Vorstand komplett besetzt werden muß, ist streitig. Früher wurde die Meinung vertreten, der Vorstand müsse komplett besetzt werden, erst dann sei die Gründung abgeschlossen.²⁸ Im Vereinsrecht sei ein Vorstand vorbehaltlich einer abweichenden Regelung in der Satzung so lange nicht beschlußfähig, wie nicht alle in der Satzung vorgesehenen Vorstandsämter wirksam besetzt sind.²⁹ Das gelte auch im Stiftungsrecht – anderenfalls würde der Wille des Stifters, die Entscheidungsfindung einem Gremium mit einer bestimmten Anzahl von Personen und womöglich auch speziellen Funktionen zu überantworten, mißachtet. Fehlen anderslautende Satzungsregelungen, ist ein vollständig besetzter und ordnungsgemäß einberufener Vorstand nach dispositivem Recht allerdings auch dann beschlußfähig, wenn nur ein einziges Vorstandsmitglied erscheint.

Dem ist nicht zu folgen, da es bei Erreichen der Mindestanzahl vertretungsberechtigter Mitglieder hierfür keinen Grund gibt. Spätere Neuwahlen, bei denen eine Vorstandsposition nicht besetzt werden kann, können ohne weiteres eingetragen werden. Das ist in der **Vereinspraxis** mittlerweile die **Regel**, längst nicht mehr die Ausnahme. Die früher vertretene Auffassung wurde also aufgegeben, da ansonsten nicht nur den Verein handlungsunfähig geworden wäre, sondern nach jeder Mitgliederversammlung, in der sich nicht genügend Personen für die komplette Besetzung aller Vorstandsämter gefunden hätten, eine Satzungsänderung in einer separaten Mitgliederversammlung nötig gewesen wäre.³⁰ Da die früher vertretene Auffassung in kaum einem Verein sachgerecht wäre, geht mindestens die ständige Übung in den meisten Vereinen davon aus, daß Ämter frei gelassen werden können, wenn sich nach einer ordnungsgemäßen Wahl niemand für die wählende Position gefunden hat. Diese können dann vom Vorstand kommissarisch besetzt werden, wobei diese Ermächtigung in der Satzung verankert werden muß.³¹

3.2. Mindest- und Höchstzahl der vorgesehenen Vorstandsmitglieder

Die Satzung sieht vor, wie viele Mitglieder in den Vorstand gewählt werden. Eine gewisse Öffnung im Sinne einer **Mindest- oder Höchstgrenze** ist möglich. Sie kann auch beides vorschreiben.³² Streitig ist, ob der Verein dies ohne Satzungsregelung der Mitgliederversammlung überlassen kann. Viele Stimmen bejahen dies. M.E. ist eine Höchstgrenze insoweit unproblematisch, da dies situativ angepaßt werden kann, etwa aufgrund zur Verfügung stehender Mit-

glieder. Die Festsetzung einer Mindestgrenze („mindestens ein Arzt“, „mindestens ein Stellvertretender Vorsitzender“) stellt jedoch eine Grundentscheidung des Vereins dar, was zwingend eine Satzungsregelung erfordert.³³

4. Mitgliederversammlung

4.1. Religiöse Vereine

Das BVerfG räumt den mit der Kirche institutionell oder organisatorisch verbundenen Vereinen eine Sonderstellung ein.³⁴ Wählen Religionsgemeinschaften die Rechtsform eines Vereins, so können und müssen sie satzungsmäßige Regelungen i.S.d. § 25 BGB treffen. Sie leiten aber diese Ordnungsbefugnis nicht aus dieser staatlichen Vorschrift her, sondern ordnen kraft eigenständigen Rechts auf der Grundlage ihres religiösen Selbstverständnisses.

Die **innere Organisation** mag in der Freiheit dieser Vereine und Vereinigungen liegen. Ist auch die äußere Organisation davon betroffen, wird u.E. Gleiches ungleich behandelt: So genügen nach der (str.) Rspr.³⁵ bspw. bei religiösen Vereinen bereits zwei Gründer, was den § 73 BGB übersieht. Ob die Sonderbehandlung heute noch verfassungsrechtlich haltbar und geboten ist, ist u.E. anzuzweifeln und müßte auf dem Hintergrund diskutiert werden, ob dies dem „Wesen des Vereins“³⁶ noch entspricht oder be-

27 OLG Bremen 01.06.2011 – 2 W 27/11, NZG 2011, 1192; OLG Zweibrücken 26.06.2013 – 3 W 41/13, NZG 2013, 1236 (unzulässig); OLG Rostock 26.06.2012, 1 W 16/12 (zulässig, wenn alle Mitglieder einverstanden sind). Hierzu ausf. Sauter/Schweyer/Waldner, Rn. 257a und Stöber/Otto, Rn. 836.

28 Wagner, Verein und Verband, Rn. 81, 224. Sauter/Schweyer/Waldner, Rn. 224a; OLG Hamm 07.06.1983 – 15 W 139/83, RPfl. 1983, 487; Bauer, ArbR 2017, 302 (Bespr. zu BAG 01.06.2017 – 6 AZR 720/15, ArbR 2017, 302). A.A. Stöber/Otto, Rn. 443, 1445, 1447.

29 Rawert in Non-Profit Law Yearbook 2019, S. 100 mit Verweis auf BayObLG 17.01.1985 – BReg 2 Z 74/84, BayObLGZ 1985, 24, 29; BayObLG 24.05.1988 – BReg 3 Z 53/88, Rpfleger 1988, 416.

30 Wagner, Verein und Verband, Rn. 81. Waldner in MüHb GesR, § 25 Rn. 59; Sauter/Schweyer/Waldner, Rn. 245a m.w.N.; Stöber/Otto, Rn. 443, 1445, 1447. Ausdrücklich aufgegeben in Reichert/Wagner, Kap. 2 Rn. 1853, 2290 und 2521; a.A. nur Burhoff, Rn. 577.

31 Zur kommissarischen Einsetzung s. Reichert/Wagner, Kap. 2 Rn. 2521, 2925.

32 Wagner, Verein und Verband, Rn. 249; A.A. nur insoweit, wenn nicht angegeben wird, daß stets jedes Vorstandsmitglied als vertretungsberechtigt bestimmt wird Stöber/Otto, Rn. 399 ff.

33 Undifferenziert Sauter/Schweyer/Waldner, Rn. 224a m.w.N.; a.A. zu Recht OLG Celle 01.07.2010 – 20 W 10/10, NotBZ 2011, 42.

34 Reichert/Wagner, Kap. 2 Rn. 567, 1118, 1141, 3273; Reichert/Schörnig, Kap. 2 Rn. 6218 (6249, 6264 ff.).

35 Palandt/Ellenberger, § 56 Rn. 1 m.w.N.; a.A. Reichert/Wagner, Kap. 2 Rn. 124.

36 Reichert/Wagner, Kap. 2 Rn. 1928; Wagner, NZG 2015, 1377, 1386.

reits in die Kategorie des **Mißbrauchs einer Rechtsform**³⁷ paßt. Die Meinung, religiöse Vereine könnten auf Mitgliederversammlungen verzichten und könnten daher die oberste Willensbildung einem sonstigen Organ oder einer kirchlichen übergeordneten Instanz übertragen, ist nicht mehr haltbar.³⁸ Richtig ist, daß auch Kirchen oder religiöse Vereinigungen an die **Definitionsmerkmale des Vereins** gebunden sind. Die Mitgliederversammlung ist in Vereinen eben kein fakultatives, sondern ein notwendiges Organ. Die Satzung kann zwar die Rechte der Mitgliederversammlung weitgehend einschränken, sie kann sie aber nicht ganz beseitigen.³⁹

4.2. Stimmverbote

Das Stimmrecht unterliegt den Beschränkungen des § 34 BGB, wobei die Satzung den Katalog der sog. **Stimmverbote** noch erweitern kann.⁴⁰ Unter der Überschrift „Ausschluß vom Stimmrecht“ regelt § 34 BGB: „Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlußfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein betrifft.“ Dabei ist zu betonen, daß nicht jeder (denkbare) **Interessenkonflikt** in der Person des Mitglieds/Vorstandsmitglieds automatisch zu einem Stimmverbot führt.⁴¹

Die Literatur ist sich allerdings nicht darüber einig, ob ein Stimmverbot auch dann besteht, wenn das **Mitglied aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen** oder einer anderen vereinsinternen Bestrafung zugeführt werden soll.⁴²

Die Entlastung ist die **Billigung der bisherigen Amtsführung** und der Ausspruch des Vertrauens für die Zukunft. Mit der Entlastung **verzichtet** die Mitgliederversammlung für die Dauer der Entlastungsperiode auf die **Kündigungsmöglichkeiten** gegenüber dem Vorstand sowie auf **alle Schadensersatzansprüche** und etwaige konkurrierende Bereicherungsansprüche, soweit diese bei **sorgfältiger Prüfung erkennbar gewesen sind**.⁴³

Es ist noch einmal zu betonen: Das Vorstandsmitglied darf bei (seiner) **Entlastung nicht mitstimmen** – auch eine Enthaltung ist aber eine Stimmabgabe. Da die Entlastung

die Billigung der Geschäftsführung ist und es um eventuelle Ansprüche des Vereins gegen Vorstandsmitglieder geht, dürfen alle Vorstandsmitglieder (auch in der Entlastungsperiode ausgeschiedene und daher nicht mehr im Amt befindliche) wegen des Verbots des „Richtens in eigener Sache“ bei einer Gesamtentlastung **nicht mitstimmen**. Auch die Satzung kann dieses Verbot nicht aufheben.⁴⁴

5. Fazit

Viele Fragen im **Vereins- und Verbandsrecht** sind noch ungeklärt, allerdings sind nicht alle ungeklärten Fragen in der **Vereinspraxis** auch bedeutsam. Aufgrund der ständigen Diskussion in Literatur und Rechtsprechung bleiben die ungelösten Fragen nach wie vor spannend. Wir werden dieses Thema wieder aufgreifen.

37 So bspw. die Begründung der Rechtsprechung zu Inspire Art, EuGH, 30.09.2003 C-167/01, NJW 2003, 3331 und der Rechtsprechung zu BGH 10.12.2007 – II ZR 239/05, NZG 2008, 670 (Kolpingwerk); s. bereits Wagner, NZG 2015, 1377. Zur Alternative der SE s. Ludwig, Die Tendenz-SE – eine Alternative für kirchliche Einrichtungen?, ZAT 2015, 15.

38 So OLG Frankfurt 22.05.1996 – 20 W 96/94, NJW-RR 1997, 482. Differenzierend Knof/Wolff in MüHb. GesR, § 7 Rn. 5, 54 ff. m.w.N.; so bisher auch noch Reichert, Rn. 6353, (in 14. Aufl. bei Reichert/Schörning aufgegeben); wie hier MüKo/Leuschner, § 38 Rn. 9.

39 So auch Knof/Wolff in MüHb. GesR, § 25 Rn. 1a. So bereits Wagner, NZG 2015, 1377.

40 Reichert/Wagner, Kap. 2 Rn. 769, 1522; Stöber/Otto, Rn. 997.

41 OLG Brandenburg 15.11.2016 – 6 U 21/14, NJW-Spezial 2017, 529 (zur GmbH zu § 47 Abs. 4 S. 2 GmbHG) mit Verweis auf BGH 10.02.1977 – II ZR 81/76, BGHZ 68, 107, NJW 1977, 850.

42 Stimmverbot: Reichert/Wagner, Kap. 2 Rn. 1519 f. m.w.N.; hierzu Sauter/Schweyer/Waldner, Rn. 202a; Stöber/Otto, Rn. 997 ff.

43 Palandt/Ellenberger, § 34 Rn. 2 und Palandt/Grüneberg, § 397 Rn. 12; Reichert/Wagner, Kap. 2 Rn. 2612 ff., 5072; Baumann in Baumann/Sikora, § 8 Rn. 152 ff.; BGH 20.11.2014 – III ZR 509/13, NZG 2015, 38 (Stiftungsvorstand); hierzu Segna, ZIP 2015, 1561; Hasselbach, NZG 2016, 890 (AG).

44 Wagner, Verein und Verband, Rn. 283; Reichert/Wagner, Kap. 2 Rn. 2625 ff.